

Sarnen, 22.11.2016

### **Vernehmlassung zur Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung Stellung zu nehmen und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Ebenso bedanken wir uns für die gut ausgearbeitete Vorlage und die gleichermassen anschaulichen wie verständlichen Unterlagen.

#### **Vorbemerkung**

Im Juni 2014 haben die eidgenössischen Räte dem revidierten Bürgerrechtsgesetz zugestimmt. Die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgt diesen neuen bundesrechtlichen Vorgaben weitgehend, da der Rahmen für die Kantone eng ist. Die CSP Obwalden begrüsst aufgrund dieser Ausgangslage grundsätzlich die Revision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

#### **Zur Vorlage allgemein**

Die CSP OW geht mit dem Sicherheits- und Justizdepartement einig, dass aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung eine Revision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung erforderlich ist. Im Wesentlichen entsprechen das kantonale Recht und die kantonale Praxis zwar bereits heute dem neuen Bundesrecht. Punktuell sind indes Anpassungen notwendig.

So muss gemäss Vernehmlassungsvorlage die kantonale Gesetzgebung verfahrenstechnisch so geändert werden, dass nicht mehr der Kantonsrat, sondern der Bund den letzten massgebenden Einbürgerungsentscheid fällen kann. Auch die bisherigen Entscheid-Gremien sollen sowohl auf kommunaler als auch kantonaler Ebene eine Änderung erfahren. Auf Gemeindeebene soll die Wahlmöglichkeit bestehen, ob die Gemeindeversammlung, eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll. Auf kantonaler Ebene soll nicht mehr der Kantonsrat, sondern eine kantonale Kommission alle Bürgerrechtsentscheide fällen. Weiter sollen die bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen in zwei Punkten (bzgl. der Sprachkompetenzen und des „Vertrautseins“ mit den massgebenden Verhältnissen) konkretisiert werden; und schliesslich soll die Praxis des Kantons Obwalden, heute in den verschiedensten Grundlagen festgehalten, wo notwendig in die kantonale Gesetzgebung überführt werden.

Die CSP OW unterstützt diese Anpassungen im Grundsatz. Zu einzelnen Artikeln und diesbezüglich möglichen Varianten wird nachfolgend nur noch punktuell Stellung genommen.

## **Zu den Rechtsgrundlagen**

### **Kantonsverfassung**

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 11: Diese Regierungsbefugnis soll nicht absolut aufgehoben sondern vielmehr dahingehend geändert werden, dass der Regierungsrat als antragsstellende Instanz einer kantonalen Einbürgerungskommission vorangeht. Die kantonale Exekutive soll Teil des Verfahrens bleiben und damit auch Mitverantwortung tragen. Damit geht einher, dass nachfolgend denn auch die Untervariante des Regierungsrates unterstützt wird.

### **Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz**

Art. 1a: Die Schaffung einer speziellen Einbürgerungskommission und die damit einhergehende Entpolitisierung wird begrüsst.

Art. 6a: Als Integrationsvoraussetzung erachten wir die Kompetenz in der deutschen Sprache als wichtig und absolut zentral. Gründe für das Absehen davon aus wichtigen öffentlichen Interessen sehen wir nicht.

### **Nachtrag zur Bürgerrechtsverordnung**

Art. 4 Abs. 1, Art. 4a, Art. 5, Art. 6, Art. 6e, Art 9: Wie bereits oben dargelegt, unterstützen wir die Untervariante des Regierungsrates.

Art. 9a Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2: Wir unterstützen die Variante der Arbeitsgruppe. Die Anpassung an die neuen kommunalen Modelle resp. das neue kantonale Modell ist erforderlich.

Art. 24 Abs. 1 und 2: Wir unterstützen die Untervariante des Regierungsrates.

### **Kantonsratsgesetz**

Art. 30 Abs. 1 lit. a, b und f: Wir unterstützen die Variante Arbeitsgruppe.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CSP Obwalden**